

# Gemeinde Wangerland



<b>Sitzungsvorlage</b>	angelegt: 28.11.2013	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Podein	28.11.2013	I-385-2013
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
<b>Rat</b>		<b>17.12.2013</b>	<b>nicht öffentlich</b>

## Bezeichnung:

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Harald Hinrichs**

Mit dem dieser Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben vom 12.09.2013 hat Herr Thomas Klose, Berliner Str. 4, 63150 Heusenstamm, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Wangerland, Herrn Harald Hinrichs eingereicht.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, mit der die Verletzung einer Dienstpflcht eines Amtsträgers gerügt werden kann. Sie ist formlos an den Vorgesetzten des Amtsträgers oder gleich an die Dienstaufsichtsbehörde zu richten.

Gemäß § 107 Abs. 5 NKomVG ist der Rat der Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters, somit ist er für Dienstaufsichtsbeschwerden über den Bürgermeister zuständig. Entscheidungen des Rates als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters werden, da er bezüglich des Bürgermeisters keine Vorgesetztenfunktion innehat, nicht vom Verwaltungsausschuss vorbereitet.

Herr Klose ist nicht damit einverstanden, dass im Rahmen der Kurbeitragskontrollen ermittelt wird, ob er Meldescheine für Gäste seiner Ferienwohnung „Fasanenweg 4, Wohnung 8“ in der Zeit vom 01.08. – 05.08.2013 vorlegen kann oder nicht. Er beklagt sich u. a. über die durchgeführte Kontrolle durch einen Kurbeitragskontrolleur der Gemeinde Wangerland sowie den amtlichen „Ton“ im Besonderen und über die Erhebung des Kurbeitrages im Allgemeinen.

Eine persönliche Kontrolle durch den erfahrenen Kurbeitragskontrolleur, Herrn Jörg Eckardt, scheiterte mangels Mitwirkung der zweifellos anwesenden Personen. Daraufhin wurde seitens der Steuerabteilung eine schriftliche Anfrage an den Eigentümer der Ferienwohnung gestellt, auf die mit ebenfalls beigefügtem Schreiben vom 20.08.2013 reagiert wurde.

Es handelt sich bei dem gesamten Vorgang um eine übliche Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Kurbeitragserhebung. Ein Verstoß gegen Pflichten auf Seiten der im Auftrage des Bürgermeisters handelnden Mitarbeiter oder gegen geltendes Recht ist nicht feststellbar.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Herrn Harald Hinrichs ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Zum Vorwurf, dass das Datum des gemeindlichen Anschreibens nicht leserlich sei, weise ich darauf hin, dass vom Beschwerdeführer der Ausdruck einer offensichtlich von ihm eingescannten Ausfertigung vorgelegt wurde. Bei solchen Vervielfältigungen nimmt die Qualität der Lesbarkeit naturgemäß ab. In der Durchschrift wurde das Datum ebenfalls handschriftlich geändert und ist sehr wohl lesbar.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Wangerland, Herrn Harald Hinrichs, eingereicht durch Herrn Thomas Klose mit Schreiben vom 12.09.2013, wird als unbegründet zurückgewiesen.**

**Anlagen:**

Schreiben des Herrn Klose vom 20.08.2013

Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Klose vom 12.09.2013